Anlassbewilligungsreglement mit Gebührenordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh



Inhaltsverzeichnis

1	A	Ilgemeine Bestimmungen	3
		Geltungsbereich und Zweck	
	§ 2	Zuständigkeit	3
	§ 3	Anlassbewilligungsgesuch	3
<u> </u>	_	ah "hranh aatimmuun gan	0
		ebührenbestimmungen	
		Gebühren	
	§ 5	Gebührenordnung	4
3	S	chlussbestimmungen	4
		Rechtsmittel	
		Aufhebung bisherigen Rechts	
	•		
	98	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 und § 56 lit. a und c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement über die Anlassbewilligung regelt:

- a) die Erteilung der Anlassbewilligung
- b) die Festsetzung der Anlassbewilligungsgebühren

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- ² Die Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde, gemäss § 3, zu beantragen. Die Bauverwaltung ist zuständig für die Prüfung des Gesuchs und die Erteilung oder Ablehnung der Anlassbewilligung sowie den Entscheid zur Gebührenhöhe mittels Verfügung.
- ³ Die Bauverwaltung kann diese Aufgabe bei ausserordentlichen Fällen ausnahmsweise an die Bau- und Planungskommission übertragen. Insbesondere bei Anlässen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

§ 3 Anlassbewilligungsgesuch

- ¹ Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Bauverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen¹.
- ² Eine Anlassbewilligung ist zu beantragen, wenn:
- a) ein öffentlicher Anlass oder eine öffentliche Veranstaltung nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet.
- b) alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden.
- c) öffentliches oder privates Grundeigentum beansprucht wird
- ³ Die Bewilligungsbehörde kann je nach Grösse und Art eines Anlasses unter anderem ein Sicherheits-, Verkehrs- und ein Abfallkonzept verlangen.

2 Gebührenbestimmungen

§ 4 Gebühren

- ¹ Für die Erteilung einer Anlassbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss dem Gebührenrahmen von § 5 fest.
- ² Ausserordentlicher Aufwand sowie zusätzliche Auslagen wie Telefon, Kopien, Porti und Spesen können von der Bewilligungsbehörde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ³ Für Gemeindeanlässe wie Banntag, 1. Augustfeier, Fasnachtsfeuer, Sportwoche usw. ist eine Anlassbewilligung erforderlich. Es werden keine Gebühren erhoben.

¹ BGS 131.1; GG

⁴ In besonderen und begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren ausnahmsweise ganz oder teilwiese erlassen.

§ 5 Gebührenordnung

Folgende Gebühren werden erhoben:

Veranstaltung	Art	Gebühr
Anlässe	nicht kommerziell	pauschal CHF 50.00/Tag
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 150.00/Tag
Abendanlässe ab 19 Uhr (Feier)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 150.00/Anlass
Freinacht-Bewilligung	nicht kommerziell	pauschal CHF 50.00
Freinacht-Bewilligung	kommerziell (ab 00.30 bis 5.00 Uhr)	CHF 30.00/Stunde
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, etc.)	kommerziell mit Festwirtschaft	CHF 60.00/Aufwand(h) max. CHF 3'000.00 Gebühren von Dritten werden zusätzlich in
	nicht kommerziell mit besonde- ren Sicherheitsrisiken	Rechnung gestellt.

3 Schlussbestimmungen

§ 6 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid der Bewilligungsbehörde zur Bewilligung sowie der Gebührenhöhe kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 22.10.2019 G-Nr. 313.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh beschlossen am 10.12.2019.

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Felix Schenker Gemeindepräsident Verena Rüger Gemeindeschreiberin

² Gegen Entscheide vom Gemeinderat kann beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden (§ 200 Abs. 1 lit. f GG).